

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Schatz, Freundinnen und Freunde,

zum Bericht des Ausschuss für Arbeit und Soziales über den Antrag 141 d.B. (XXIII. GP): Regierungsvorlage betreffend Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden, in der Fassung des Ausschussberichtes (191 d.B., XXIII GP.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Antrag 141 d.B., Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden, in der Fassung des Ausschussberichtes (191 d.B.), wird wie folgt geändert:

1. In Art. I Ziffer 15 wird im Absatz 3a der Wert „25%“ durch den Wert „50%“ ersetzt.
2. In Art. I Ziffer 15 wird im Absatz 3b die Formulierung „Kalendervierteljahres“ durch das Wort „Kalendermonats“ sowie die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „ein Monat“ ersetzt.

Begründung

Mit der Erhöhung des Zuschlags wird eine Gleichstellung von über die vertragliche Vereinbarung hinausgehende Arbeit zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten erreicht.

Die Reduktion des Durchrechnungszeitraums ist notwendig, da der Mehrarbeitszuschlag in der Praxis bedeutungslos ist.

B. B. B. B. B.

[Handwritten signature]

B. B. B. B. B.